

16. Zu Ziff. 10.1. (S. 67):

- a) Als gesonderte Vorgabebilanz für Industrieanlagen ist der Vordruck 1704⁹⁾ anzuwenden. Auf Seitei des Vordruckes ist im Teil Verwendung in einer Leerzeile aufzunehmen:

Zeilerummer 2300 — Bilanzreserve.

- b) Der Kennziffeminhalt des Vordruckes 1710, Seite 2 (MAK-Bilanz Industrieanlagen) wird wie folgt geändert:

Teil Aufkommen:

Die Zeile „Produktion neuentwickelter Erzeugnisse“ wird gestrichen.

Teil Verwendung:

In einer Leerzeile ist aufzunehmen:

Zeilennummer 2300 — Bilanzreserve.

17. a) Zu Ziff. 11.7. Abs. 19 (S. 114):

Die Erläuterungen zum Vordruck 1710 (MAK-Bilanz Industrieanlagen) werden wie folgt neu gefaßt:

Buchst. b

Lsp. 60—66, Lsp. 67—73, Lsp. 74—80 (Vordisposition für Folgejahre):

In diesen Spalten sind die geplante Aufkommensentwicklung bzw. als Verwendung der konkret vorliegende Bedarf auszuweisen.

Buchst. d

Zeile 1432 (Montageleistungen):

Es sind die Montageleistungen entsprechend der Anlagenspezifik, ohne die in den Zulieferungen der HAN und NAN enthaltenen Montagen, auszuweisen.

b) Zu Abs. 23 Buchst. b:

Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„In Lsp. 60—66 des Vordruckes 1702 — Anlage zur Konsumgüterbilanz — ist die Maßeinheit der Bilanz auszuweisen.“

18. Zu Ziff. 11.9.2. (S. 123):

a) Im Abs. 7 wird der Buchst. c wie folgt gefaßt:

„c) Der Bedarf an Motorenbenzin und Dieselkraftstoff ist auf der Rückseite des Vordruckes 1917 nach Einsatzgebieten zu gliedern. Die Eintragungen zum Bedarf in Zeile 91231 bzw. 91232 sowie 91251 bzw. 91252 und 91258 haben so zu erfolgen, daß sie mit den in der Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306) ausgewiesenen Kennziffern übereinstimmen. Der Bedarf für stationäre Antriebe (Zeilen 91230 und 91250) ist als Darunter-Position des Bedarfs für Produktionszwecke und sonstige Leistungen (Zeilen 91235 und 91254) auszuweisen. Die Verkehrskombinate und ihre Kraftverkehrsbetriebe haben in Leerzeilen des Vordruckes 1917 folgende Eintragungen vorzunehmen:

— Verbrauch für Gütertransportleistungen des öffentlichen Kraftverkehrs (ohne grenzüberschreitenden Verkehr)

an Motorenbenzin Zeilen-Nr. 91237
an Dieselkraftstoff Zeilen-Nr. 91256

— Verbrauch für Gütertransportleistungen des öffentlichen grenzüberschreitenden Kraftverkehrs

an Motorenbenzin Zeilen-Nr. 91238
an Dieselkraftstoff Zeilen-Nr. 91257

Dieser Ausweis hat nur zum Zeitpunkt der Einreichung des komplexen Planentwurfes zu erfolgen.“

b) Als Abs. 11 wird aufgenommen:

„(11) Vordruck 1920 (Sekundärenergienutzung)

— Die Erarbeitung der Angaben sowie die Ausfüllung des Vordruckes haben entsprechend den dafür getroffenen Festlegungen zu erfolgen.⁸⁾

— Auf Vordruck 1920 sind alle anfallenden und genutzten Sekundärenergienmengen ab einer Leistung von 0,1 GJ/h oder 100 GJ/a zu planen.

— Das nutzbare und technisch-ökonomisch nutzbare Sekundärenergiepotential (Spalten 4 und 5) sowie die genutzte Sekundärenergie und ihr Zuwachs (Spalten 6 bis 9) sind nach Sekundärenergiearten und in der Summe auszuweisen. Dabei ist die Übereinstimmung der Angaben auf Vordruck 1910, Zeilen 823 bis 825 mit den Angaben auf Vordruck 1920, Zeilen 191 bis 193 zu sichern.

— Unter sonstiger Sekundärenergie (Zeilen 171 bis 173) ist auch die bilanzwirksame Nutzung von Umweltenergieressourcen zu erfassen. Dabei ist das nutzbare und technisch-ökonomische nutzbare Sekundärenergiepotential gleich der genutzten Sekundärenergie.

— Veränderungen im nutzbaren und technisch-ökonomisch nutzbaren Sekundärenergiepotential sind in einer Anlage zu erläutern.

— Die Differenz zwischen der gesamten genutzten Sekundärenergie (Spalten 6 und 8) und der im Betrieb genutzten ist der an Dritte abgegebene Anteil der genutzten Sekundärenergie.

— Der Zuwachs an genutzter Sekundärenergie gesamt (Spalte 8) errechnet sich aus der Differenz der im Planjahr genutzten Sekundärenergie gesamt (Spalte 6) zu der im Basisjahr genutzten. In Spalte 9 ist nur der Zuwachs auszuweisen, der im Betrieb einer Nutzung zugeführt wird. Ein produktions- oder strukturbedingt begründeter Rückgang der genutzten Sekundärenergie ist als ein negativer Zuwachs genutzter Sekundärenergie sowohl gesamt (Spalte 8) als auch im Betrieb (Spalte 9) darzustellen, d. h. mit einem Minuszeichen (—) zu kennzeichnen.

— In den Spalten 13 bis 15 sind alle Energieträger (Spalte 10), die durch den Zuwachs an genutzter Sekundärenergie im Betrieb (Spalte 9) eingespart werden, auszuweisen. Die sonstigen Energieträger (Zeile 231) sind in einer Anlage zum Vordruck aufzugliedern. Bei eingesparten Energieträgern aus betrieblichen Umwandlungsanlagen (z. B. Wärmeenergie oder Brenngase) ist der in der Umwandlungsanlage eingesetzte Energieträger anzugeben.

— Wird mit dem Zuwachs an genutzter Sekundärenergie ein zusätzlicher Bedarf an Wärme abgedeckt, für den noch keine Umwandlungsanlage vorhanden war, ist als freigesetzter Energieträger Rohbraunkohle vorzusehen.

— Die Summenzeile der Spalten 13 bis 15 muß unter Berücksichtigung der Wirkungsgrade der Sekundärenergienutzungsanlagen und der durch die Sekundärenergienutzung nicht beanspruchten Umwandlungsanlagen mit den Summenzeilen der Spalte 9 übereinstimmen.

— Bei einem produktions- oder strukturbedingt begründeten Rückgang der genutzten Sekundärenergie im Betrieb (Spalte 7) ist der dadurch bedingte Mehrverbrauch an Energieträgern in den Spalten 13 bis 15 mit einem Minus-Zeichen kenntlich zu machen.“

⁹⁾ Der Vordruck 1704 wird den zuständigen Ministerien durch die Staatliche Plankommission direkt übergeben.